

Löschung im kantonalen Anwaltsregister im Sinne von Art. 5 ff. BGFA, in der Liste gemäss Art. 28 BGFA sowie im Anwaltsverzeichnis gemäss § 16 AnwG

Empfehlung für die Abfassung des Löschungsgesuchs

Angaben und Erklärungen

Das persönlich unterzeichnete, schriftliche Gesuch um Löschung muss folgende Angaben und Erklärungen enthalten:

- Name
- Vorname
- Geburtsdatum
- bisherige Geschäftsadresse
- evtl. Zustelladresse, falls keine Zustellung an die bisherige Geschäftsadresse erfolgen soll
- Lösungsdatum bzw. Datum der Aufgabe der anwaltlichen Tätigkeit im Sinne von § 10 AnwG im Kanton Zürich. Falls kein Datum genannt wird, erfolgt die Löschung per sofort bzw. per Lösungsverfügung.

Die Löschung erfolgt in einem formellen Verfahren, für welches Kosten von Fr. 100.– bis Fr. 200.– erhoben werden (vgl. § 8 Abs. 3 der Verordnung des Obergerichts über die Gebühren, Kosten und Entschädigungen gemäss Anwaltsgesetz vom 21. Juni 2006). Bitte beachten Sie, dass die Fakturierung zeitnah direkt von der Buchhaltung des Obergerichts des Kantons Zürich erledigt wird.

Für eine Wiedereintragung beachten Sie bitte das Merkblatt "Wiedereintragung kantonales Anwaltsregister" auf unserer Internetseite.